

Hessischer Verwaltungsgerichtshof**8. Senat**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **8 B 301/18**



Herr Rechtsanwalt
Christopher Nübel
Hauptstraße 27 a
35435 Wettenberg

Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen CN/118V2018
Durchwahl (0561) 1007 - 313
Datum 22.02.2018

per Telefax

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Nübel,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Selzer, Martina ./. Bürgermeister der Gemeinde Wildeck

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.02.2018.

Es wird um Rücksendung des beigefügten Empfangsbekanntnisses gebeten.

Auf § 317, § 329 Abs. 1 Satz 2 ZPO wird hingewiesen.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Hering, Justizbeschäftigte

Hinweis:

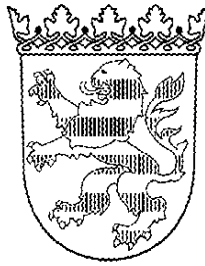
Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wird ab dem 1. Januar 2018 Schriftstücke vorrangig an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versenden - sobald die Bundesrechtsanwaltskammer aus aktuellem Anlass die Freigabe erteilt.

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

8. Senat

8 B 301/18

VG Kassel 4 L 453/18.KS

**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Martina Selzer – Bündnis 90/Die Grünen –,
Schulstraße 43, 36208 Wildeck,Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,bevollmächtigt: Rechtsanwalt Christopher Nübel,
Hauptstraße 27 a, 35435 Wettenberg,

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde Wildeck,
Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck,Antragsgegner und
Beschwerdegegner,wegen Kommunalrechts
– Unterlassung einer Äußerung durch den Bürgermeister –

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 8. Senat – durch

Richterin am Hess. VGH Nieuwenhuis als Vorsitzende,
Richterin am Hess. VGH Bohn,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 22. Februar 2018 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 21. Februar 2018 – 4 L 453/18.KS – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung abgeändert.

- 2 -

Der Antragsgegner wird verpflichtet, es zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass die Antragstellerin eine Vielzahl von Anrufen bei der Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) in der Angelegenheit Gewerbegebiet Hönebach bzw. dem geplanten Autohof getätigt hat und diese vielen Anrufe das Genehmigungsverfahren verzögert haben.

Der Antragsgegner hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 21. Februar 2017 – 4 L 453/18.KS – ist zulässig und begründet.

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts, den Unterlassungsantrag der Antragstellerin abzulehnen, stellt sich nach dem Erkenntnisstand des Beschwerdegerichts im Zeitpunkt seiner Entscheidung im Ergebnis als unzutreffend dar.

Im Hinblick darauf, dass die Anforderungen an die Beschwerdebegründung in § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO und die Beschränkung des Prüfungsumfangs des Beschwerdegerichts auf die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe in § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die einmonatige Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO zugeschnitten sind, die der Antragstellerin hier auf Grund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit jedoch nicht zur Verfügung steht, hat das Beschwerdegericht zur Wahrung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer umfassenden Kontrolle unterworfen, die nicht auf das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin reduziert ist (vgl. BVerfG 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. März 2004 – 1 BvR 356/04 –, juris, Rdnr. 21 ff. Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 146 Rdnr. 32).

a) Der von der Antragstellerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch richtet sich zutreffend gegen den Bürgermeister. Die streitgegenständlichen Äußerungen wurden in amtlicher Eigenschaft abgegeben. Denn der Bürgermeister hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14. Dezember 2017 gemäß § 59 Abs. 2 HGO eine Anfrage der

Fraktion Bündnis90/Die Grünen für den Magistrat beantwortet und damit in amtlicher Eigenschaft gehandelt. Da die Antragstellerin mittlerweile als Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung nachgerückt ist, würde sie die befürchtete Wiederholung der streitgegenständlichen Äußerungen in ihrem Recht auf freie Mandatsausübung (§ 35 HGO) treffen. Sie verfolgt ihr Anliegen daher zu Recht im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens gegen den Bürgermeister.

b) Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Rechtsgrundlage für den von der Antragstellerin geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist der gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlichrechtliche Abwehr- und Unterlassungsanspruch. Er setzt voraus, dass durch hoheitlichen Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht aus einfachgesetzlichen Vorschriften oder Grundrechten ein rechtswidriger Zustand geschaffen wird und die Gefahr einer Wiederholung des rechtswidrigen Eingriffs droht.

Die streitgegenständliche Äußerung des Antragsgegners tangiert die Antragstellerin in ihrem Recht auf freie Mandatsausübung gemäß § 35 HGO. Danach üben Gemeindevertreter ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung ohne Bindung an gesellschaftliche, religiöse oder politische Gruppen aus. Das beinhaltet zugleich, dass sie in ihrer Arbeit nicht durch unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Äußerungen und Werturteile beeinträchtigt werden dürfen. Der Bürgermeister hat sich in der streitgegenständlichen Erklärung negativ über Engagement und Arbeitsweise der Antragstellerin geäußert und damit eine Erklärung abgegeben, die geeignet ist, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit herabzusetzen und ihre Mandatsausübung zu beeinträchtigen.

Durch die streitgegenständliche Äußerung hat er einen rechtswidrigen Zustand geschaffen, denn er hat eine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt, die von der Antragstellerin nicht hinzunehmen ist. Seine Behauptung, sie habe durch 130 Anrufe die Verzögerung des Baugenehmigungsverfahrens für das Gewerbegebiet Hönebach bzw. den geplanten Autohof verursacht, trifft nicht zu. Dabei kann dahinstehen, ob die Angabe „130 Anrufe“ tatsächlich zahlenmäßig gemeint war oder damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Antragstellerin unzählige Male bei der Baubehörde ange-

- 4 -

rufen hat, denn jedenfalls hat der Antragsgegner durch diese Aussage den Eindruck erweckt, die Antragstellerin habe durch übermäßig viele Telefonate die Erteilung der Baugenehmigung verzögert. Das ist jedoch ausweislich der Stellungnahme des Kreis-ausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – Fachdienst Bauordnung – vom 22. Dezember 2017 nicht der Fall gewesen. Darin heißt es ausdrücklich, die genaue Anzahl der Anrufe könne nicht festgestellt werden, die Zahl bewege sich jedoch eher bei 10 Anrufen. Die Anrufe hätten zudem auch weder zu einem erhöhten Prüfungsaufwand oder – umfang geführt noch hätten sie Einfluss auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gehabt (Bl. 11 d. Gerichtsakte).

Soweit der Antragsgegner bestreitet, diese Aussage getätigt zu haben, stehen seine Angaben zu den von der Antragstellerin zu den Akten gereichten eidesstattlichen Versicherungen in Widerspruch. Der Senat hat jedenfalls im Zeitpunkt seiner Entscheidung keine Veranlassung an deren Richtigkeit zu zweifeln, zumal die Äußerungen des Antragsgegners auch in der Presse in ähnlichem Sinn wiedergegeben wurden.

Diese unwahre und im Übrigen auch ehrverletzende Äußerung ist geeignet, die Antragstellerin in der Ausübung ihres Mandats zu beeinträchtigen. Denn durch die erwähnten „130 Anrufe“ – mögen sie nun als Anzahl oder als Synonym für „übermäßig viele“ gemeint gewesen sein – hat er dem Engagement der Antragstellerin einen querulatorischen Anstrich gegeben und ihr die Schuld für die eingetretene Bauverzögerung angelastet.

Da der Antragsgegner die Abgabe einer Unterlassungserklärung vorprozessual abgelehnt hat, ist auch eine hinreichende Wiederholungsgefahr gegeben.

b) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil der Antragsgegner nicht bereit ist, die streitgegenständliche Erklärung (einstweilen) zu unterlassen. Die Antragstellerin hätte daher ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung die Rechtsverletzung bis auf weiteres hinzunehmen.

3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 5 -

Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG, wobei der Senat von einer Reduzierung des Streitwerts gemäß Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Mai/1. Juni 2012 bzw. 18. Juli 2013 (Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. § 164 Rdnrn. 14 ff.) absieht, da die Antragstellerin mit dem Eilverfahren eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Heuser

Bohn

Nieuwenhuis

Beglaubigt:

Kassel, den 22.02.2018

Hering

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1 - 3, 34117 Kassel

Herr Rechtsanwalt
Christopher Nübel
Hauptstraße 27 a
35435 Wettenberg

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

CN/118V2018

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

8 B 301/18

Telefon
Telefax

(0561) 1007 - 0
(0611) 327618532

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache

Selzer, Martina ./.. Bürgermeister der Gemeinde Wildeck

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.02.2018

habe ich am _____ erhalten.

Datum, Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

oder per Telefax
(0611) 327618532

0800301938633